

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Kirchheim
vom 22.02.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.02.2021 außer Kraft.

Kirchheim, den 22.02.2024
gez. Kay Kronemayer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.000,00 EUR |
|
 | |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 750,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.000,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 2.000,00 EUR |
| ac) eine Doppelgrabstätte an der Mauer | 2.500,00 EUR |
| ad) jede weitere Grabstätte | 1.000,00 EUR |
| ae) jede weitere Grabstätte an der Mauer | 1.250,00 EUR |
| af) eine Einzelgrabstätte(bis zum vollend. 5. Lebensj.) | 500,00 EUR |
| ag) eine Urnengrabstätte (15 Jahre) | 750,00 EUR |
| ah) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 1.000,00 EUR |
| ai) eine Baumgrabstätte (15 Jahre) | 1.000,00 EUR |
| aj) eine Stelenurnengrabstätte (15 Jahre) | 1.500,00 EUR |
| ak) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen (25 Jahre) | 1.750,00 EUR |
|
 | |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 40,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 80,00 EUR |
| bc) eine Doppelgrabstätte an der Mauer | 100,00 EUR |
| bd) jede weitere Grabstätte | 40,00 EUR |
| be) jede weitere Grabstätte an der Mauer | 50,00 EUR |
| bf) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollend. 5. Lebensj.) | 20,00 EUR |
| bg) eine Urnengrabstätte | 50,00 EUR |
| bh) eine Wiesenurnengrabstätte | 65,00 EUR |
| bi) eine Baumgrabstätte | 65,00 EUR |
| bj) eine Stelenurnengrabstätte | 100,00 EUR |
| bk) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 70,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	964,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.157,00 EUR
3. Urnengräber	322,00 EUR
4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	103,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	71,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub	129,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier + Reinigung	250,00 EUR
2. Benutzung einer Leichenzelle pro Tag (inkl. Kühlzelle + Reinigung)	125,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------

Die Nutzung einer Trennplatte wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

VII. Abdeckplatten für Urnengräber

Für den Erwerb einer Abdeckplatte für ein Urnengrab, Wiesenurnengrab, Wiesengrabstätte für Erdbestattungen und Stelenurnengrab werden erhoben	140,00 EUR
---	------------